

HETA ASSET RESOLUTION

Unternehmenspräsentation

Abbauplan nach GSA

Klagenfurt am Wörthersee, 25.08.2016

Disclaimer

Diese Unterlage enthält auch Aussagen über Prognosen, Planungen, zukünftige Erwartungen und andere zukunftsgerichtete Aussagen, die auf den derzeitigen Ansichten und Annahmen des Vorstands der HETA ASSET RESOLUTION AG (kurz HETA) basieren und daher naturgemäß mit bekannten und unbekanntem Risiken und Unsicherheiten verbunden sind, die bewirken können, dass die tatsächlichen Ergebnisse und Ereignisse auch wesentlich von den in den zukunftsgerichteten Erwartungen und Aussagen enthaltenen abweichen.

Weder die HETA noch ein mit ihr verbundenes Unternehmen können daher in irgendeiner Weise (bei Fahrlässigkeit oder anderweitig) für Verluste oder Schäden, die durch die Benutzung dieser Unterlage, ihres Inhalts oder in irgendeinem Zusammenhang mit dieser Unterlage entstehen, haftbar gemacht werden.

Die in dieser Unterlage enthaltenen Angaben und Darstellungen sind ausschließlich zur Information bestimmt. Die in dieser Unterlage enthaltenen Informationen können daher auch nicht als Empfehlung für Anlegerentscheidungen hinsichtlich Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten der HETA dienen. Diese Unterlage stellt weder eine Kauf- oder Verkaufsempfehlung noch ein Angebot zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten der HETA oder eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten der HETA dar.

1 Einleitung

2 Rechtliche Rahmenbedingungen

3 Allgemeine Abbauannahmen

4 Abbauplan

5 Abwicklungshindernisse und -risiken

1. Einleitung (1/2)

Am 1. März 2015 hat die Finanzmarktaufsicht als Abwicklungsbehörde (FMA) einen Bescheid über die Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen gemäß Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) erlassen (Mandatsbescheid I).

Darin hat die FMA unter anderem angeordnet, die Fälligkeit aller vom Mandatsbescheid I erfassten berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten und die Zeitpunkte, zu denen die darauf entfallenden Zinsen zu zahlen sind, mit sofortiger Wirkung bis zum Ablauf des 31. Mai 2016 aufzuschieben.

Mit dem Mandatsbescheid vom 10. April 2016 (Mandatsbescheid II) wurden die nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der HETA auf einen Betrag in Höhe von 46,02% des zum 1. März 2015 bestehenden Nennbetrages der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einschließlich der bis zum 28.02.2015 aufgelaufenen Zinsen herabgesetzt und Zinsansprüche ab dem 01. März 2015 auf Null gesetzt. Alle nachrangigen Verbindlichkeiten samt Zinsansprüchen wurden auf einen Betrag von Null herabgesetzt. Neben dem Instrument der Gläubigerbeteiligung wurden mit dem Mandatsbescheid II auch die mit den Anteilen und Eigentumstiteln verbundenen Rechte der Republik Österreich an der HETA gelöscht und die Übernahme der Kontrolle und Ausübung der mit den Anteilen und Eigentumsrechten verbundenen Verwaltungsrechte durch die FMA als Abwicklungsbehörde angeordnet.

Mit dem Ziel, zusätzliche Transparenz zu schaffen und den Dialog mit Investoren und Gläubigern in Anbetracht der sich aus den Maßnahmen der FMA ergebende Fragestellungen zu fördern, hat die HETA im August 2015 unter holding@heta-asset-resolution.com eine eigene Plattform für Fragen aus diesen Fachkreisen eingerichtet sowie im Oktober 2015 erstmals eine Sammlung von entsprechenden Fragen und Antworten veröffentlicht. Diese Präsentation wurde im Dezember 2015 sowie im April 2016 aktualisiert. Weiters wurde im August 2016 eine Sammlung von Antworten zu Investorenanfragen veröffentlicht.

1. Einleitung (2/2)

Die vorliegende Information für Gläubiger und Investoren stellt nun ein weiteres Update der bisher bereits veröffentlichten Präsentationen aus 2015 und 2016 und insbesondere die Eckpunkte des nunmehr vom Vorstand aufgestellten Abbauplans nach GSA (Gesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit) sowie die Umsetzung des Mandatsbescheid der FMA vom 10. April 2016 (Mandatsbescheid II) im Halbjahresabschluss der HETA dar. Der hier in seinen Eckpunkten dargestellte Abbauplan wurde vom Vorstand am 17. August 2016 aufgestellt und vom Aufsichtsrat am 25. August 2016 genehmigt.

Der Vorstand der HETA weist im Zusammenhang mit den in der vorliegenden Unterlage enthaltenen Informationen Gläubiger und Investoren ausdrücklich auf die entsprechenden Warnhinweise (Disclaimer) hin.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass eine Aktualisierung oder Erweiterung der Unternehmenspräsentation jederzeit möglich ist, wobei solche Aktualisierungen oder Erweiterungen wieder auf der Homepage der HETA unter „Investoren / Investoren Information“ abrufbar sein werden.

Eine englische Version dieser Unternehmenspräsentation wird in wenigen Tagen ebenfalls auf der Homepage der HETA unter „Investoren / Investoren Information“ abrufbar sein.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Rechtliche Anforderungen an den Abbauplan 1/2

Der HETA als Abbaueinheit obliegt gemäß § 3 Abs 1 GSA die Aufgabe, ihre Vermögenswerte mit dem Ziel zu verwalten, eine geordnete, aktive und bestmögliche Verwertung sicherzustellen (Portfolioabbau). Der Portfolioabbau hat nach dem Abbauplan gemäß § 5 GSA zu erfolgen und ist im Rahmen der Abbauziele so rasch wie möglich zu bewerkstelligen.

Der Abbauplan nach § 3 GSA ist vom Vorstand aufzustellen und vom Aufsichtsrat zu genehmigen. Der so genehmigte Abbauplan wird der FMA, dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundeskanzler übermittelt.

Gemäß GSA hat der Abbauplan Folgendes zu enthalten:

- Darstellung der für den Portfolioabbau geplanten Geschäfte und Verwertungsmaßnahmen,
- Zeitplan für die vollständige Verwertung der Vermögenswerte,
- periodische Aufstellungen zur Vermögens,- Finanz,- und Ertragslage einschließlich Kapitalflussrechnungen, Planbilanzen, Planerfolgsrechnungen und Liquiditätspläne und
- Angaben hinsichtlich des Risikomanagements, welches den Abbauzielen Rechnung trägt.

Zielsetzung des Abbauplans ist es, die geplanten Geschäfts- und Verwertungsstrategien der HETA darzulegen und deren Auswirkungen auf die zukünftige Liquiditätssituation transparent aufzuzeigen. Zudem werden der geplante operative Geschäftsbetrieb, Liquiditäts- und Risikomanagementstrategien sowie wesentliche exogene Einflussfaktoren erläutert und deren Einfluss auf die Finanzplandaten – soweit quantifizierbar – dargelegt.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Rechtliche Anforderungen an den Abbauplan 2/2

Der Vorstand ist an den Abbauplan gebunden; ändern sich die Umstände, die für den Abbauplan erheblich sind, so ist dieser anzupassen und dem Aufsichtsrat zur neuerlichen Genehmigung vorzulegen. Der Aufsichtsrat kann zudem von sich aus Anpassungen im Abbauplan verlangen. Diese Pflicht zur laufenden Überwachung – der Abbauplan ist von den Geschäftsleitern laufend, jedenfalls aber quartalsweise zu prüfen und auf Änderungsbedarf zu untersuchen (§ 5 Abs 5 GSA) – zeigt, dass der Gesetzgeber den Abbauplan nicht als statisches Dokument versteht. Vielmehr war sich der Gesetzgeber bewusst, dass der Portfolioabbau Änderungen unterliegen kann.

Der Vorstand der HETA wird den Abbauplan regelmäßig prüfen und bei Änderung von Umständen, die für den Abbauplan erheblich sind, eine entsprechende Aktualisierung der Unternehmenspräsentation zum Abbauplan veröffentlichen.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Abbauplan – warum jetzt?

Durch die Anordnung der Abwicklung der HETA nach BaSAG mit dem Mandatsbescheid I, der die weitere Vorgehensweise der FMA hinsichtlich der Zeit nach dem 31. Mai 2016 offen ließ, musste HETA mit der Fertigstellung des Abbauplans nach GSA bis zur Klärung der weiteren Vorgehensweise der FMA innehalten.

Für die Erstellung des Abbauplans war es nämlich rechtlich erforderlich abzuwarten, ob und wenn ja, in welcher Form die FMA durch die Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen die Voraussetzungen für einen geordneten Portfolioabbau schafft. Aus diesem Grund konnte zunächst noch kein offizieller Abbauplan verabschiedet werden. Mit Vorliegen des Mandatsbescheids II und der darin verfügten Abwicklungsmaßnahmen sind nun die erforderlichen Voraussetzungen für die Finalisierung der Abbauplanung gegeben.

In der Zeit bis zur Klärung der weiteren Vorgehensweise der FMA gab es in der HETA eine Planung, die den hier im Detail erörterten rechtlichen Vorgaben bezüglich Portfolioabbaus entsprach. Diese Planung wurde als sog. „Mittelfristplanung“ bezeichnet und wurde im Rahmen der im Oktober und Dezember 2015 sowie April 2016 veröffentlichten Unternehmenspräsentationen auch veröffentlicht.

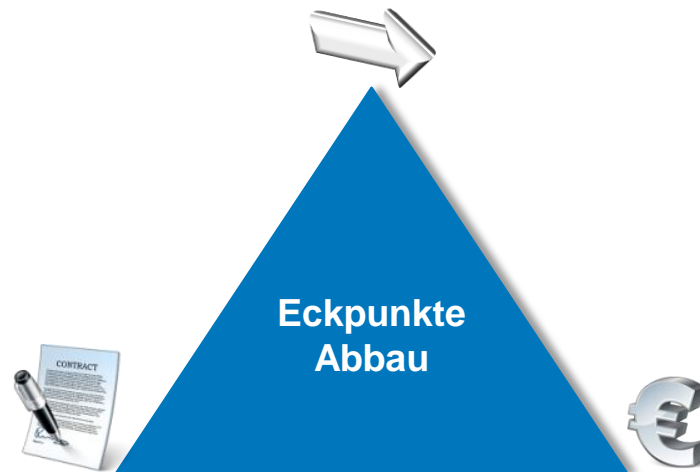
Der nunmehr beschlossene Abbauplan stellt die Einschätzung hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der HETA mit Ende Mai für den Zeitraum 2016 bis 2020 dar und basiert auf dem Jahresabschluss 2015, mit den wesentlichen Erkenntnissen bis Ende Mai 2016.

3. Allgemeine Abbauannahmen Strategische Leitlinien

Zur **Sicherstellung des effektiven Abbaus der Vermögenswerte** wurden seitens der HETA **strategische Leitlinien** entwickelt:

Geschwindigkeit

- 80% bis Ende 2018 (ab Jahresende 2014)



Rechenschaft

- Dokumentation
- 4-Augen-Prinzip
- Compliance

Wertschonung

- Buchwert als „Nulllinie“
- Kosteneffizient

3. Allgemeine Abbauannahmen

Abbauhorizont

- Abbau der Vermögenswerte bis 2020

- Unter Beachtung der rechtlichen Anforderungen gemäß § 3 Abs. 1 GSA hat die HETA ihre Vermögenswerte strukturiert, aktiv und effizient abzubauen und dabei die bestmögliche Verwertung sicherzustellen. Die Frage wie rasch der Abbau zu erfolgen hat, ist von den Organen der HETA sorgfältig zu entscheiden und hat sich dabei insbesondere an den Zielen des GSA zu orientieren. Ein rascherer Abbau als der im Mandatsbescheid II maximal eingeräumte Zeitraum ist zulässig.
- Unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben wurde bereits vor dem Moratorium und dem Mandatsbescheid II entschieden, dass die **Vermögenswerte der HETA bis 2020** abzubauen sind, da eine Wertaufholung der Assets aus folgenden Gründen nicht zu erwarten ist:
 - Stetig sinkende Preise in den Immobilienmärkten der SEE-Länder
 - Generell geringes Investoreninteresse für den Balkan-Raum
 - Viele Immobilien oder Sicherheiten der HETA befinden sich in unattraktiven Randlagen
 - Stetige Verschlechterung des Zustands der Sicherheiten durch Vernachlässigung seitens der Kreditnehmer
 - Stetige Verschlechterung des Zustands von eigenen Immobilien, da Weiterentwicklung bzw. Sanierungen gemäß restriktiven EU-Vorgaben nicht zulässig sind
 - Anhaltende negative Berichterstattung in den Medien .
- Die HETA strebt an, ausgehend vom Jahresende 2014, bis Ende 2018 rund 80 % ihrer Vermögenswerte abzubauen.
- Ein vollständiger Abbau aller Assets ist jedoch bis zum Ende des Planungshorizonts 2020 nicht wahrscheinlich. Ein Restportfolio in Höhe von ca. 1,1 EUR Mrd. verbleibt im Abbauplan Ende 2020 auf der Bilanz.

3. Allgemeine Abbauannahmen

Weitere Planungsannahmen

- **Berücksichtigung des FMA-Mandatsbescheids vom 10. April 2016** (auf der Passivseite)
 - **Gläubigerbeteiligung 100 %:** Grund-, Partizipations- und Ergänzungskapital sowie nachrangige Verbindlichkeiten
 - **Gläubigerbeteiligung 53,98 %:** 'berücksichtigungsfähige' Verbindlichkeiten
 - **keine Zinszahlungen** auf berücksichtigungsfähige und nachrangige Verbindlichkeiten ab 01. März 2015
 - **Fälligkeit** der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten tritt mit dem Auflösungsbeschluss nach § 84 Abs 9 BaSAG, jedoch spätestens am **31. Dezember 2023 ein.**
- **Im Abbauplan wird die Veranlagung des Barmittelbestands bei der OeNB bis zum Planungsende angenommen.**
- **Der Abbauplan unterstellt keine vorzeitigen Ausschüttungen.**






4. Abbauplan

Zusammenfassung

- Bilanzentwicklung der HETA Group:
 - Reduktion der Bilanzsumme im **Budget 2016 um EUR 2,3 Mrd.** (exkl. Cash)
 - Abbau der Aktiva (exkl. Cash) um **78 % bis 2018** und **89 % bis 2020** (Basis: Jahresende 2014)
 - **Verbleibende Bilanzsumme** (exkl. Cash) Ende 2020 liegt bei **EUR 1,1 Mrd.**
- Cash In im Zuge der Verwertung:
 - Es ist vorgesehen, dass im **Budget 2016** der Cash Bestand um EUR 1,3 Mrd. auf **EUR 5,6 Mrd.** ansteigt.
 - Per **Ende 2020 liegt** der erwartete Cash-Bestand bei **EUR 7,7 Mrd.** und wächst somit planmäßig über den gesamten Planungshorizont (2015 bis 2020) um EUR 5,3 Mrd. an.
- Gewinn und Verlustrechnung HETA AG (UGB/BWG):
 - **Positives Ergebnis** im Budget 2016 in Höhe von **EUR +7,5 Mrd.** durch Effekte aus dem Mandatsbescheid II vorgesehen.

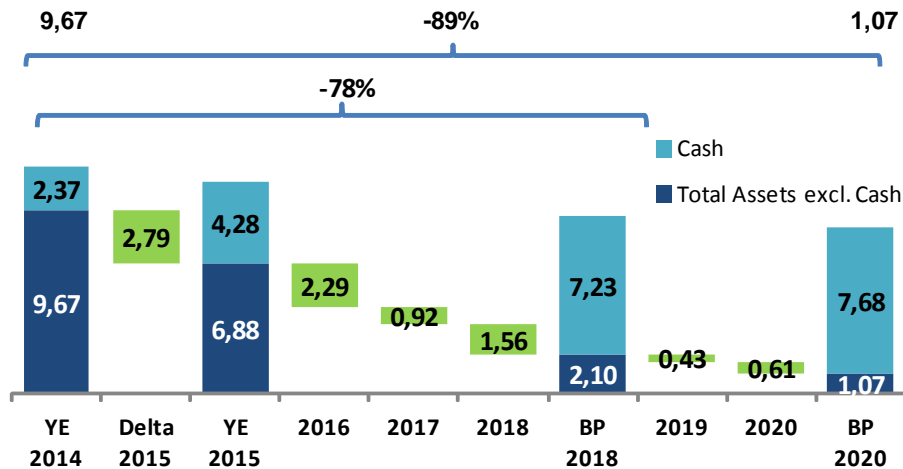
4. Abbauplan

Vergleich zu Mittelfristplanung

	Abbauplan (GSA) (veröffentlicht im August 2016)	Mittelfristplanung (veröffentlicht im Oktober 2015)	Trend
FMA-Mandatsbescheid berücksichtigt?	JA	NEIN	
Barmittelbestand per Ende 2020	EUR 7,7 Mrd.	EUR 6,3 Mrd.	
Rest-Portfolio per Ende 2020	EUR 1,1 Mrd.	EUR 1,4 Mrd.	
Abbaurrate per Ende 2018 (Basis: Jahresende 2014)	78 %	68 %	
Personalkosten des Abbaus	EUR 215 Mio.	EUR 274 Mio.	

4. Abbauplan Entwicklung Aktiva

Bilanzabbau HETA Group (IFRS):



Budget 2016

- In 2016 Reduktion der Bilanzsumme um EUR -2,3 Mrd. (ohne Cash), inkludiert u.a. Abbau von Derivaten und Cash Collaterals
- Reduktion der Nettoforderungen Kreditinstitute iHv. EUR -0,7 Mrd.
- Abbau der Netto-Kundenforderungen um EUR -0,5 Mrd.
- Abbau der Financial Assets iHv EUR -0,65 Mrd.
- Sonstige Aktiva iHv EUR -0,4 Mrd. → Verkauf Centrice, etc.
- Anstieg der Cash Position um EUR 1,3 Mrd. auf EUR 5,6 Mrd. bis Ende 2016.

Plan 2017 – 2018

- **Bis Ende 2018 Abbau von 78 % der Bilanzsumme (exkl. Cash).**
- Bilanzsumme Ende 2018 von EUR 2,1 Mrd. (exkl. Cash).
- Anstieg Cash auf EUR 7,2 Mrd.

Plan 2019 – 2020

- **Ende 2020 verbleibende Bilanzsumme iHv. EUR 1,1 Mrd. (exkl. Cash), welches einen Abbau von 89 % widerspiegelt.**
- Ende 2020 wird eine Cash Position von rd. EUR 7,7 Mrd. geplant.

4. Abbauplan

Planbilanz HETA Group (IFRS konsolidiert)

<i>HETA Group (IFRS)</i> <i>in EURm</i>	YE 2015	Budget 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020
Bilanzsumme	11.154	10.160	9.648	9.328	9.130	8.750
Barreserve	4.278	5.578	5.983	7.226	7.453	7.680
Nettoforderungen an Kreditinst. und Kunden	4.579	3.376	2.842	1.690	1.463	1.068
Assets on Stock	512	433	269	123	33	0
Derivative Finanzinstrumente	596	192	138	98	68	0
Finanzielle Vermögenswerte (FVO)	205	161	93	79	47	0
Finanzielle Vermögenswerte (AFS, at equity)	400	200	144	0	0	0
Sonstige Vermögenswerte	584	219	179	111	66	2
Verbindlichkeiten gg. KI	3.400	1.476	1.477	1.479	1.472	1.460
Verbindlichkeiten gg. Kunden	1.551	764	710	698	691	685
Verbriefte Verbindlichkeiten	8.772	3.764	3.784	3.794	3.799	3.804
Derivative Finanzinstrumente	480	135	96	68	47	0
Rückstellungen	463	2.493	2.550	2.571	2.604	2.518
Sonstige Verbindlichkeiten	174	346	277	248	293	215
Nachrangkapital	2.034	0	0	0	0	0
Eigenkapital	-5.721	1.182	754	470	223	69

4. Abbauplan

Planbilanz HETA AG (UGB)

<i>Bilanz (UGB) in EUR Mio.</i>	YE 2015	Budget 2016	BP 2017	BP 2018	BP 2019	BP 2020
AKTIVA						
Barreserve, Zentralbanken	4.273	5.576	5.983	7.226	7.453	7.680
Nettoforderungen an Kreditinst. und Kunden	4.550	2.763	2.483	1.419	1.225	942
Wertpapiere	383	196	143	0	0	0
Anteile verbundener Unternehmen	85	72	58	46	35	0
Sonstige Aktiva	263	256	195	124	73	0
Bilanzsumme Aktiva	9.556	8.864	8.862	8.815	8.786	8.622
PASSIVA nach Verlustzuweisung und Schuldenschnitt						
Verbindlichkeiten gg. KI	3.519	1.560	1.528	1.504	1.484	1.460
Verbindlichkeiten gg.Kunden	1.520	663	663	663	663	663
Verbriefte Verbindlichkeiten	8.848	3.804	3.804	3.804	3.804	3.804
Sonstige Verbindlichkeiten	326	207	224	222	206	191
Rechnungsabgrenzungen	6	10	5	0	0	0
Rückstellungen	845	2.619	2.637	2.622	2.629	2.504
<i>davon Rst. für ungewisse Verbindlichkeiten</i>	<i>0</i>	<i>2.147</i>	<i>2.299</i>	<i>2.395</i>	<i>2.491</i>	<i>2.501</i>
Nachrangige VB	1.970	0	0	0	0	0
Summe EK (Pos. 9 - 18)	-7.479	0	0	0	0	0
Bilanzsumme Passiva	9.556	8.864	8.862	8.815	8.786	8.622

4. Abbauplan

Plan-GuV HETA AG (UGB)

Gewinn- und Verlustrechnung (UGB) in Mio.	YE 2015	Budget 2016	BP 2017	BP 2018	BP 2019	BP 2020
Nettozinsertrag	-151,5	-52,6	24,4	19,1	29,5	36,9
Dividendenzahlungen	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Provisionserträge	1,8	1,4	1,2	1,1	0,8	0,6
Provisionsaufwendungen	93,1	-13,5	0,0	0,0	0,0	0,0
Erträge/Aufwendungen aus Finanzgeschäften	56,4	25,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige betriebliche Erträge	28,5	4,2	2,9	2,2	1,7	1,5
Betriebserträge	-157,0	-35,5	28,5	22,4	32,1	39,0
Allgemeine Verwaltungsaufwendungen	-126,7	-95,7	-62,2	-51,4	-37,2	-36,7
Anlagenabschreibung	-3,1	-2,1	-1,7	-1,6	-1,4	-1,0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-0,0	-0,1	0,0	0,0	0,0	0,0
Betriebsaufwendungen	-129,8	-97,9	-63,9	-53,1	-38,6	-37,7
Betriebsergebnis	-286,8	-133,4	-35,5	-30,7	-6,5	1,3
Bewertungsergebnis UGB	461,8	390,7	126,1	76,3	66,5	-27,1
EGT	175,0	257,2	90,7	45,6	60,0	-25,7
Außerordentliches Ergebnis	-655,6	7.222,6	-90,1	-45,1	-59,4	26,2
Steuern	-11,0	-1,0	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5
JAHRESERGEBNIS NACH STEUERN	-491,6	7.478,8	0,0	0,0	0,0	0,0

5. Abwicklungshindernisse und –risiken 1/2

Beim Portfolioabbau sind natürlich gewisse Hindernisse und Risiken zu beachten. Diese werden im Abbauplan im Detail dargestellt und ergeben sich unter anderem aus folgenden Umständen:

- **Verkaufsprozesse und EU-Beihilfenrecht**

Aufgrund der Eigentümerstellung der Republik Österreich ist bei der Veräußerung von Vermögenswerten durch die HETA-Gruppe das europäische Beihilferecht zu beachten. Daher hat die HETA-Gruppe bei allen Verkaufsverfahren, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, ein auktionsartiges Bietverfahren durchzuführen. Ein derartiges Verfahren ist naturgemäß mit entsprechendem Planungsaufwand verbunden und nimmt auch der Verkaufsprozess mehr Zeit in Anspruch, wodurch sich der Abwicklungszeitraum verzögern kann.

- **Bankgeheimnis, Datenschutz, Käuferkreis**

HETA hat auch als Abbaueinheit weiterhin die Bestimmungen des § 38 BWG / Bankgeheimnis einzuhalten. Das Bankgeheimnis und auch die datenschutzrechtlichen Vorschriften stellen eine faktische Beschränkung beim Abbau des Loan Portfolios der HETA-Gruppe dar. Sofern keine Zustimmung des Kunden bzw. der Sicherheitengeber vorliegt, erschwert dies die Offenlegung von verkaufsrelevanten Informationen.

- **Gerichtsverfahren**

Innerhalb der HETA-Gruppe ist eine große Anzahl an Gerichtsverfahren im In- und Ausland anhängig. Eine Gesellschaft kann während eines Gerichtsverfahrens nicht vollständig liquidiert werden. Insbesondere bei einem Passivverfahren ist ein Parteienwechsel nur mit Zustimmung der Gegenpartei möglich, welche oftmals nicht erteilt wird. Dies kann dazu führen, dass eine HETA-Konzerngesellschaft zwar wirtschaftlich geschlossen ist, rechtlich aber bis zum Ende eines Rechtsstreits weiter bestehen muss, wodurch es zu Verzögerungen bei der Schließung einzelner HETA-Gesellschaften kommen kann.

5. Abwicklungshindernisse und –risiken 2/2

- **Risiko der Nichtanerkennung der Abwicklungsmaßnahmen**

Die Nichtanerkennung der Abwicklungsmaßnahmen der Abwicklungsbehörde durch Gerichte in anderen Mitgliedstaaten bzw. im EU-Ausland, wodurch einzelne Gläubiger im Wege der Einzelvollstreckung Zugriff auf Vermögenswerte der HETA erhalten könnten, stellt einen Risikofaktor dar, welcher die geordnete Abwicklung der HETA gefährden könnte.

- **Vorabentscheidungsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH)**

Aufgrund von Vorlagen des LG Frankfurt sowie des HG Wien und des österr. Bundesverwaltungsgerichts, hat der EuGH „Vorabentscheidungsverfahren“ zu diversen Fragen zur Anwendbarkeit der europäischen Richtlinie über die Abwicklung und Sanierung von Banken (sog. BRRD) bzw. des Schuldenschnitts auf die HETA und zur Anerkennung dieser Maßnahmen in anderen Mitgliedsstaaten eingeleitet.

Je nach Ausgang des Vorabentscheidungsverfahrens sind Störungen bzw. eine Gefährdung der geordneten Abwicklung der HETA nicht auszuschließen.

Abkürzungsverzeichnis

In dieser Präsentation werden die hier genannten Abkürzungen für folgende Begriffe verwendet:

AFS	Available for Sale
AktG	Aktiengesetz
BaSAG	Bundesgesetz zur Sanierung und Abwicklung von Banken
BRRD	Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen
BWG	Bankwesengesetz
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUR	Euro
FMA	Finanzmarktaufsicht
FVO	Fair Value Option
GSA	Gesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit
HGAA	Hypo Group Alpe Adria (heutige Addiko Bank AG)
HBI	Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A (Italien)
Heta	HETA ASSET RESOLUTION AG
Mio	Million
Mrd	Milliarde
OeNB	Oesterreichische Nationalbank
SEE	South-Eastern-Europe
UGB	Unternehmensgesetzbuch
VfGH	Verfassungsgerichtshof